

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der**  
**Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,**  
(nachfolgend: „DB“)  
  
**und der Geschäftsführung der RREEF Management GmbH,**  
**Eschborn,**  
(nachfolgend: „RREEF“)

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a AktG  
über den Änderungsvertrag zum Unternehmensvertrag vom 22. März 2010

**Präambel**

Die DB und die RREEF, ursprünglich firmierend unter Deutsche Grundbesitz Management GmbH, haben am 19. Dezember 2001 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der DB und die Gesellschafterversammlung der RREEF im Jahre 2002 durch Eintragung im Handelsregister der RREEF wirksam geworden ist und rückwirkend ab dem 01. Januar 2001 gilt. DB und RREEF haben am 22. März 2010 einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, durch den der Vertrag insgesamt neu gefasst wird.

Der Vorstand von DB und die Geschäftsführer der RREEF erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie die Neufassung des Unternehmensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen erläutern und begründen. Einer Prüfung des Änderungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Geschäftsanteile der RREEF im Eigentum von DB befinden.

**1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrages**

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 die bisherigen Regeln für die Gewinnabführung verändert. Der in § 301 AktG umschriebene Umfang der Gewinnabführung wurde weiter dahin gehend begrenzt, dass der in § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag nicht abgeführt werden darf. Das Bundesministerium der Finanzen hat zwar mit Schreiben vom 14. Januar 2010 klargestellt, dass die Anerkennung der Organschaft grundsätzlich unberührt bleibt, wenn die Neuregelung zum Umfang der Gewinnabführung ungeachtet abweichender vertraglicher Regelungen im Tatsächlichen angewendet wird. Die Deutsche Bank hat diese Gesetzesänderung aber zum Anlass genommen, die im Konzern bestehenden Unternehmensverträge zu analysieren, und sich entschlossen, alle Unternehmensverträge einer grundsätzlich einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. So wird eine nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich zulässige dauerhafte vertragswidrige Durchführung von Gewinnabführungsverträgen vermieden, die zu

unerwünschten zivilrechtlichen und bilanziellen Folgen führen könnte. Der jeweilige Charakter der Verträge als bloße Gewinnabführungsverträge oder als Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt ebenso unverändert, wie die ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegebenen Strukturen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Laufzeit der neu gefassten Verträge einmalig auf fünf Jahre verlängert. Der neugefasste Vertrag berücksichtigt sämtliche steuerlichen Vorgaben.

## **2. Darstellung des neu gefassten Vertrages**

### **a) Gewinnabführung (§ 1)**

In § 1 verpflichtet sich RREEF, ihren Gewinn an DB abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die hier gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung aufgenommen.

### **b) Verlustübernahme (§ 2)**

Gemäß § 2 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der RREEF entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Regelung zur Verlustübernahme ist inhaltlich unverändert, es wurde lediglich ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

### **c) Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 3)**

In § 3 des Vertrages wurden die gesetzlichen Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die RREEF kann mit Zustimmung der DB Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen. In dem ursprünglichen Vertrag waren Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen mit den Vorschriften zur Gewinnabführung in § 1 enthalten.

### **d) Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4)**

In § 4 des Vertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Kündigung des Unternehmensvertrages getroffen. Die Vertragsänderung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der DB und der Gesellschafterversammlung der RREEF. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der RREEF wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der RREEF, in dem die Änderung wirksam wird. Die ursprünglich feste Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages ist Ende 2005 abgelaufen, seither war er mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines

Kalenderjahres ordentlich kündbar. Bei der Neufassung haben die Parteien in § 4 eine neue Mindestlaufzeit von 5 Kalenderjahren (ab dem Zeitpunkt der schuldrechtlichen Rückwirkung) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2014, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2010 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle 5 Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende eines Wirtschaftsjahres, das ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund detaillierter als bisher geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die DB, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

#### **e) Salvatorische Klausel (§ 5)**

Für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrags wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die hier gewählte Formulierung ist gegenüber der bisherigen salvatorischen Klausel erweitert und soll auch in Zukunft sicherstellen, dass sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpasst.

Frankfurt am Main, den 23. März 2010

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

**Vorstand**



Dr. Josef Ackermann



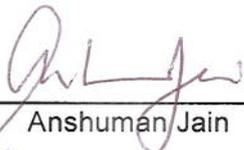
Dr. Hugo Bänziger



Michael Cohrs



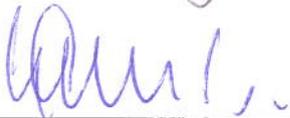
Jürgen Fitschen



Anshuman Jain



Stefan Krause



Hermann-Josef Lamberti



Rainer Neske

Eschborn, den 23.03.2010

**RREEF Management GmbH**

**Geschäftsführung**



Dr. Georg Allendorf



Robert Cervinka



Thomas Schneider